



Landkreis
Kelheim



Menschen mit Behinderung

Teilhabe bei Bildung und Arbeit

Informationen der Koordinationsstelle Inklusion im Landkreis Kelheim

Wir sind
**Landkreis
Kelheim**

Vorwort

Menschen mit Behinderung gehören in die Mitte der Gesellschaft, in die Bildungs- und Arbeitswelt, in die Kommune.

Der Landkreis Kelheim möchte den Prozess Inklusion voranbringen. Das Zentrum für Chancengleichheit im Landratsamt Kelheim versucht, Chancengleichheit für alle Menschen im Landkreis Kelheim aktiv zu fördern, um benachteiligten Gruppen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

Ergänzend zum Wegweiser für Senioren und Menschen mit Behinderung möchte dieser Ratgeber aufzeigen, welche Möglichkeiten und Unterstützung Menschen mit Behinderungen, speziell im Bereich Bildung und Arbeit, in unserem Landkreis haben. Hier finden Sie erste Antworten auf dringende Fragen zu den Themen Frühförderung, Kindertageseinrichtungen, Schule, Studium, Ausbildung und Beruf und Informationen zu den örtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.



Martin Neumeyer
Landrat



Heike Huber
Koordinationsstelle
Inklusion



Prof. Dr. J. Hammer
Behindertenbeauftragter
des Landkreises Kelheim

Inhalt

Frühförderung, Kindertageseinrichtungen und Schule

Frühförderung	Seite 5
Integrative/Inklusive Kindertageseinrichtungen	Seite 6
Heilpädagogische Tagesstätten (HPT).	Seite 6
Mobile sonderpädagogische Hilfen/Dienste (MSH/MSD)	Seite 7
Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)	Seite 8
Förderzentren/Förderschulen.	Seite 8
Schulen mit Schulprofil Inklusion	Seite 9
Einzelintegration (Schulbegleitung)	Seite 10

Studium, Ausbildung und Beruf

Studieren mit Behinderung.	Seite 11
Berufsbildungswerk (BBW).	Seite 12
Berufsschulen	Seite 12
Allgemeiner Arbeitsmarkt	Seite 13
Inklusionsamt – Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	Seite 13
Integrationsfachdienst (IfD)	Seite 14
Werkstätten für Menschen mit Behinderung.	Seite 15
Förderstätten	Seite 15
Inklusionsbetriebe (ehem. Integrationsprojekte)	Seite 16
Rente für Menschen mit Behinderungen.	Seite 17

Hinweise:

- Eine Broschüre kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen
- Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar
- Leistungsansprüche sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen
- Für die Inhalte externer Internetseiten übernehmen wir keine Verantwortung

Frühförderung, Kindertageseinrichtungen und Schule

Frühförderung

Die Hilfen der Frühförderstellen richten sich an Eltern von Kindern im Säuglings- bis zum Schulalter. Wenn Auffälligkeiten in der Bewegung, beim Spielen oder beim Sprechen des Kindes von den Eltern oder dem Kinderarzt bemerkt werden, sollte sich an eine Frühförderstelle gewendet werden. Durch Beratung und eine frühzeitige Förderung können Entwicklungsstörungen vermieden oder abgeschwächt werden. Die Dauer einer Frühfördermaßnahme ist individuell verschieden. Sie kann sich von einigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren erstrecken – längstens jedoch bis zur Einschulung. Ist ein Förderbedarf nachgewiesen, besteht nach dem Gesetz Anspruch auf Finanzierung durch den Bezirk und die gesetzlichen Krankenkassen. Für die Eltern entstehen keine Kosten.

Die **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) im Landratsamt Kelheim** bietet frühzeitig Unterstützung und Beratung in allen Fragen der Entwicklung, Förderung und Erziehung des Kindes an. Gemeinsam wird nach einer für die individuelle Situation geeigneten Lösung gesucht.

Beratungsangebote:

Magdalena · von Mensch zu Mensch!
Interdisziplinäre Frühförderstelle
Münstererstraße 9a, 93326 Abensberg
Ansprechpartner: Herr Ohrner
Tel. 09443 5645, Fax 09443 1721
E-Mail: ifs@magdalena-kjf.de
Internet: www.magdalena-kjf.de

Landratsamt Kelheim
Kreissjugendamt - **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)**
Donaupark 12, 93309 Kelheim
Tel. 09441 207-5340 oder -5345
E-Mail: jugendamt@landkreis-kelheim.de



Integrative/inklusive Kindertageseinrichtungen Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Integrative/inklusive Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen für Kinder zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung. unter Kindertageseinrichtungen versteht man Krippen (Kinder unter drei Jahren); Kindergärten (Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung), Horte (Kinder ab der Einschulung bis zum Alter von 14 Jahren) und Häuser für Kinder (Angebot an Kinder verschiedener Altersgruppen). Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages haben Kindertageseinrichtungen die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Kinder mit wesentlicher Behinderung oder solche, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Integrative Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Die Finanzierung dieser integrativen Angebote setzt sich abhängig vom individuellen Bedarf zusammen aus Leistungen aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie gegebenenfalls zusätzlich aus dem Achten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII bzw. SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Zu allen Formen der Kindertagesbetreuung gibt es Beratung bei der **jeweiligen Gemeinde** oder unter:

Landratsamt Kelheim

Schulwesen Ausbildungsförderung **Kindertagesstätten**
Denkmalschutz Kulturpflege
Donaupark 13, 93309 Kelheim
Ansprechpartnerin: Frau Karl
Telefon: 09441 207-5116, E-Mail: ute.karl@landkreis-kelheim.de

Heilpädagogische Tagesstätten

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) sind teilstationäre Einrichtungen zur Erziehung, individuellen Förderung und Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von einer Behinderung betroffen oder von Behinderung bedroht sind im Alter von 3 Jahren bis zum Ende der Schulzeit.

Beratungsangebot:

Landratsamt Kelheim – Kreisjugendamt
Donaupark 12, 93309 Kelheim
Telefon: 09441/207-0, E-Mail: jugendamt@landkreis-kelheim.de

Mobile sonderpädagogische Hilfen/Dienste

Mobile sonderpädagogische Hilfe (MSH)

Die MSH ist ein präventives und integratives/inklusives Angebot für Kinder im Kindergartenalter mit Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen. In der MSH sind speziell qualifizierte Studienrätinnen und Studienräte Förderschule (ehem. Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer) oder heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer tätig. Sie beraten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten sowie Eltern vor Ort. Möglichst vielen Kindern im Vorschulalter soll durch die Arbeit der MSH ein Verbleib im Regelkindergarten und ein möglichst problemloser Start in die Schule ermöglicht werden. Die MSH erstellt Diagnosen und fördert Kinder einzeln oder in Kleingruppen unter Einbindung der Erzieherinnen und Erzieher bzw. der Eltern bei Auffälligkeiten in den Bereichen Sprache, Wahrnehmung, Motorik, Sozialverhalten.

Mobiler sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Der MSD ist ein ambulantes Beratungs- und Förderangebot von Seiten der Förderschule für die Grund- und Mittelschulen. Er wird vorbeugend tätig und ist somit als eine inklusive Maßnahme zu verstehen. Speziell qualifizierte Studienrätinnen und Studienräte Förderschule (ehem. Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer) beraten Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern vor Ort und/oder unterstützen Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts in der Klasse oder auch einzeln in Fördereinheiten. Den betreuten Schülerinnen und Schüler soll ein Verbleib an der Regelschule ermöglicht werden. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern soll eine Hilfe zur Problembewältigung angeboten werden. Voraussetzung für den Einsatz des MSD ist zunächst die schriftliche Anforderung durch die Schule. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ist die zweite wichtige Voraussetzung. Den MSD gibt es für den Bereich Autismus und für die Förderschwerpunkte emotionale und soziale, geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Lernen, Sehen und Sprache.

Beratungsangebot:

Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt Kelheim
Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Erdl/Frau Stahl
Telefon: 09441/207-6640
E-Mail: inklusionsberatung@landkreis-kelheim.de

Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) Förderzentren/Förderschulen

Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)

Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten. Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile der jeweiligen Förderzentren (siehe nächster Punkt) und haben keine anderen Förderschwerpunkte als die Förderschule, der sie angehören.

Förderzentren/Förderschulen

In Förderschulen lernen Kinder, die zum Beispiel bei ihrer emotionalen und sozialen, geistigen oder körperlichen und motorischen Entwicklung u.a. verstärkt unterstützt oder gefördert werden müssen. In diesem Umfang ist das an einer allgemeinen Schule oft nicht möglich. Die sonderpädagogische Förderung unterstützt die Entwicklung des Kindes und soll Beeinträchtigungen abbauen. Der Förderbedarf wird bei der Einschulung oder während des Besuchs der Regelschule festgestellt. Um die individuelle Förderung zu bestimmen, wird ein Gutachten erstellt und mit den Eltern besprochen. Die Schulbehörde entscheidet über den Fördervorschlag.

Beratungsangebot sowohl für SVE als auch für Förderschulen:

Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt Kelheim

Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim

Ansprechpartnerinnen: Frau Erdl/Frau Stahl

Tel. 09441 207-6640, E-Mail: inklusionsberatung@landkreis-kelheim.de

Sonderpädagogische Beratungsstelle an den jeweiligen Schulen:

Cabrini-Schule

Am Schmiedweiher 8, 93326 Abensberg

Tel. 09443 91 88 3, Fax 09443 91 88 55

E-Mail: verwaltung@cabinischule.de, Internet: www.cabrini-schule.de

Eduard-Staudt-Schule

Sonderpädagogisches Förderzentrum Kelheim

Schulstraße 11, 93309 Kelheim/Thaldorf

Tel. 09441 86 86, Fax 09441 64 17 02

E-Mail: sekretariat@sfz-kelheim.de, Internet: www.sfz-kelheim.de

Prälat-Michael-Thaller Schule

Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum Abensberg

Regensburger Str. 58, 93326 Abensberg

Tel. 09443 92850-0, E-Mail: sfz@pmt-schule.de, Internet: www.pmt-schule.de

Schulen mit Schulprofil Inklusion

Schulen mit Schulprofil Inklusion

Schulen können das Schulprofil Inklusion auf Antrag erwerben. Auf der Grundlage eines inklusiven Bildungs- und Erziehungskonzepts werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die Schulgemeinschaft aufgenommen. Unterricht und Schulleben orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf. Lehrkräfte der Förderschulen sind in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden. In Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule gestalten sie vielfältige Formen des kooperativen Lernens. Durch den kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen der Förderschule und der allgemeinen Schule findet ein Kompetenztransfer statt.

Beratungsangebot:

Landratsamt Kelheim

Donaupark 13, 93309 Kelheim
Frau Rappl
Tel. 09441 207-5100
E-Mail: monika.rappl@landkreis-kelheim.de

Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt Kelheim

Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim
Frau Erdl/Frau Stahl
Tel. 09441 207-6640
E-Mail: inklusionsberatung@landkreis-kelheim.de



Einzelintegration (Schulbegleitung)

Schulbegleitung

Je nach Art und Schwere werden Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen sowohl an Regel- wie an Förderschulen betreut. Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung haben Anspruch auf Hilfen zur Teilhabe am Schulunterricht. Die Schulbegleitung/Integrationshilfe ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit bestehender oder drohender Behinderung am Unterricht teilzuhaben und unterstützt die Inklusion des Kindes. Eine Begleitperson unterstützt das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen individuell angepasst an ihre bzw. seine Bedürfnisse und Fähigkeiten. Ziel ist es, Kinder möglichst unabhängig von Unterstützung zu machen.

Für die Gewährung der Eingliederungshilfeleistung bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören, Sehen) sind in Bayern die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Autismus-Spektrum-Störung) wird bei den örtlichen Sozialhilfeträgern (Jugendämter) der kreisfreien Städte oder Landkreise beantragt.



Beratungsangebot:

Bezirk Niederbayern

Sozialverwaltung

Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut-Schönbrunn

Tel. 0871 97512-100, Fax 0871 97512-190

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Internet: www.bezirk-niederbayern.de

Landratsamt Kelheim

Kreisjugendamt

Donaupark 12, 93309 Kelheim

Tel. 09441 207-0

E-Mail: jugendamt@landkreis-kelheim.de

Studium, Ausbildung und Beruf

Studieren mit Behinderungen

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben ein Recht darauf, diskriminierungsfrei und chancengleich zu studieren. Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderungen sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Wer an einem Studium interessiert ist, sollte unbedingt frühzeitig einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit der eigenen Beeinträchtigung klären, z.B.:

- Sind die Lehr- und Lernräume barrierefrei zugänglich?
- Gibt es die benötigten Fachärzte vor Ort?
- Wie kann ich meine Beeinträchtigung bei der Bewerbung geltend machen?
- Hat die Hochschule spezielle Unterstützungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigungen?
- Wie funktionieren Nachteilsausgleiche im Studium und wie beantrage ich sie?
- Wer berät und unterstützt mich an der Hochschule in beeinträchtigungsbezogenen Fragen?

Ganz besonders wichtig ist es, frühzeitig zu klären prüfen, wie der Lebensunterhalt und einzelne behinderungsbedingte Mehrbedarfe und ggf. Aufwendungen der Pflege finanziert werden können, da für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Träger zuständig sind. Das BAföG berücksichtigt die Belange behinderter Studierender durch Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Die **Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)** des Deutschen Studentenwerks ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes bundesweites Kompetenzzentrum zum Thema Studium mit Beeinträchtigung. Sie berät Studierende, Studieninteressierte sowie Beraterinnen und Berater.

IBS

Monbijouplatz 11, 10178 Berlin
Tel.: 030 297727-64
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de,
Internet: www.studentenwerke.de/behinderung

Zudem gibt es in fast allen Hochschulen und vielen Studentenwerken Beraterinnen und Berater für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Sie beraten zu allen Fragen rund um ein Studium mit Beeinträchtigungen. Die Kontaktdaten finden Sie hier: www.studentenwerke.de/de/beauftragte

Berufsbildungswerk (BBW) - Berufsschulen

Berufsbildungswerk (BBW)

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung oder Berufsvorbereitung von jungen Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf besondere ausbildungsbegleitende Hilfen angewiesen sind. Die Berufsbildungswerke umfassen in der Regel Ausbildungsstätten, Berufsschule, differenzierte Wohnmöglichkeiten sowie Freizeiteinrichtungen und verschiedene Fachdienste.



Der Weg ins Berufsbildungswerk führt in der Regel über die Bundesagentur für Arbeit. Die zuständigen Reha-Berater entscheiden gemeinsam mit den Jugendlichen, welches Angebot der beruflichen Bildung passend ist. Auch Jugendlichen ohne Schulabschluss steht der Weg ins BBW offen. Informationen halten die Reha-Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit (Seite 13), der Inklusionsämter (Seite 13) sowie der Integrationsfachdienste (Seite 14) bereit.

Berufsbildungswerk im Landkreis Kelheim

B.B.W. St. Franziskus Abensberg
Regensburger Straße 60, 93326 Abensberg
Tel. 09443 7090, Fax 09443 709 222
E-Mail: info@bbw-abensberg.de, Internet: www.bbw-abensberg.de

Berufsschulen für Menschen mit Behinderung

Seit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention Ende 2006 und der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag steigt die Anzahl inklusiv beschulter Kinder und Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf an bayerischen Schulen. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten außerdem zunehmend die Chance, in betrieblichen Ausbildungen einen Berufsabschluss zu erhalten. Die Berufsschulen fördern die berufliche Handlungskompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihr künftiges Berufsleben und sind im Rahmen des dualen Ausbildungssystems Partner im beruflichen Rehabilitations- und Ausbildungsprozess.

Berufsschule St. Franziskus Abensberg

Regensburger Straße 60, 93326 Abensberg
Tel. 09443 709 191, Fax 09443 709 193
E-Mail: info@berufsschule-abensberg.de, Internet: www.berufsschule-abensberg.de

Berufsschule Kelheim (mit Außenstelle Mainburg)

Schützenstraße 30, 93309 Kelheim
Tel. 09441 29760, Fax 09441 297658
E-Mail: sekretariat@bsz-kelheim.de, Internet: www.bsz-kelheim.de

Allgemeiner Arbeitsmarkt - Inklusionsamt Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht eingehalten, so ist eine sog. Ausgleichsabgabe an das zuständige Inklusionsamt zu zahlen. Jeder Arbeitgeber soll so verpflichtet werden, einen Beitrag zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu leisten.

Die örtlichen Arbeitsagenturen sind ein wichtiger Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ausbildung und Beruf sowie zur beruflichen Rehabilitation.

Agentur für Arbeit Regensburg

Geschäftsstelle Kelheim

Donaupark 20, 93309 Kelheim
E-Mail: Kelheim@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Mainburg

Am Graben 10, 84048 Mainburg
E-Mail: Mainburg@arbeitsagentur.de

Für beide:

Tel. 09441 7009 10 oder kostenfrei 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer),
0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Fax 09441 7009-22, Internet: www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

Inklusionsamt - Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Das ZBFS-Inklusionsamt berät bei einer Schwerbehinderung über finanzielle Hilfen im Arbeitsleben, über die gesetzliche Prävention und das Eingliederungsmanagement sowie zu Fragen des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Beschäftigter. Um eine auf die jeweilige behinderungsspezifische Einschränkung ausgerichtete Beratung und Begleitung durchführen zu können, stehen besonders qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.

Der Technische Beratungsdienst des ZBFS-Inklusionsamtes berät bei Fragen zur Ergonomie und der behinderungsgerechten Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes.

Die Integrationsfachdienste (siehe Seite 14) unterstützen mit Beratungsmöglichkeiten, beziehungsweise begleiten oder vermitteln bei eventuellen behinderungsbedingten Problemen oder Einschränkungen am Arbeitsplatz.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Niederbayern

Servicestelle Landshut

Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Tel. 0871 829-0,

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de, Internet: www.zbfs.bayern.de

Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienst

Die Integrationsfachdienste (ifd) sind Beratungsstellen, die im Auftrag des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS – ehem. Integrationsämter, siehe Seite 13), der Agentur für Arbeit (Seite 13) und der Rehabilitationsträger arbeiten. Sie entwickeln als Spezialisten für den Bereich „Behinderung im Arbeitsleben“ Lösungen für alle denkbaren Herausforderungen, die bei der Integration und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auftreten können. Ratsuchende, das heißt schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber sowie das betriebliche Integrationsteam wie Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Beauftragte des Arbeitgebers, können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden.

Beratungsangebot:

ifd Niederbayern

Dienststelle Deggendorf
Ulrichsberger Straße 17/Haus E, 94469 Deggendorf
Tel. 0991 34 47 68 0, Fax 0991 34 47 68 25
E-Mail: ifd.deggendorf@bfz-peters.de

Dienststelle Landshut
Innere Münchner Straße 32, 84036 Landshut
Tel. 0871 974 031-0, Fax 0871 974 031-33
E-Mail: ifd.landshut@bfz-peters.de

Dienststelle Passau
Bahnhofstraße 17, 94032 Passau
Tel. 0851 988 310 -0, Fax 0851 988 310 -20
E-Mail: ifd.passau@bfz-peters.de

ifd Plattling

- IFD für blinde und sehbehinderte Menschen -
Bahnhofsplatz 6, 94447 Plattling
Tel. 09931 912 79 77, Fax 09931 912 79 90
E-Mail: ludwig.hopfensperger@bbsb.org



Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Förderstätten

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist definiert als eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung. Auf die Art oder die Ursache der Behinderung kommt es nicht an. Die WfbM ist eine berufliche Rehabilitationseinrichtung. Aufgabe der Werkstatt ist, es den behinderten Menschen zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen.

Förderstätten

Förderstätten sind Einrichtungen für schwerst- und mehrfach geistig und/oder körperlich behinderte Erwachsene, die im alltäglichen Leben umfassende Begleitung und Hilfestellung benötigen. Die Besucher einer Förderstätte sind wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung noch nicht oder nicht mehr in der Lage, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu arbeiten. Ziel ist es, die vorhandenen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung zu erhalten und möglichst zu erweitern und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und zu erweitern.

Träger sowohl von Werkstätten für behinderte Menschen als auch von Förderstätten:

KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH

Geschäftsstelle
Kirchhoffstraße 3, 93055 Regensburg
Tel. 0941 690993-0, Fax 0941 690993-19
E-Mail: info@kjf-werkstaetten.de
Internet: www.kjf-werkstaetten.de

Lebenshilfe Landshut e.V.

Landshuter Werkstätten GmbH
Spiegelgasse 207, 84028 Landshut
Tel. 0871 974058-0, Fax 0871 974058-99
E-Mail: geschaeftsstelle@lebenshilfe-landshut.de
Internet: www.lebenshilfe-landshut.de

Inklusionsbetriebe (ehem. Integrationsprojekte)

Inklusionsbetriebe (ehem. Integrationsprojekte)

Die Arbeitsangebote von Inklusionsbetrieben richten sich an Menschen mit geistigen und/oder körperlichen bzw. seelischen Behinderungen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder aufgrund sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Ziel ist die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie die Zusammenarbeit und gemeinsame Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung. Im Gegensatz zu den Werkstätten sind Inklusionsbetriebe rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) beschäftigen.

Informationen zur Gründung eines Inklusionsbetriebs:

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Niederbayern

Servicestelle Landshut

Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Tel. 0871 829-0

E-Mail: poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de, Internet: www.zbfbs.bayern.de

Eine Übersicht über Inklusionsbetriebe ist zu finden auf:

REHADAT – Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln

Internet:

www.rehadat-adressen.de/de/arbeit-beschaeftigung/inklusionsbetriebe/index.html

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if) ist die **Interessenvertretung der Inklusionsunternehmen in Deutschland**. Gemeinsam mit den Landesarbeitsgemeinschaften (lag if) bilden sie ein bundesweites Netzwerk von inklusiven Unternehmen und setzen sich für die Belange von Menschen mit schweren Behinderungen im Arbeitsleben ein.

bag if – Das Netzwerk inklusiver Unternehmen

Kommandantenstraße 80, 10117 Berlin

Tel. 030 251 20 82, Fax 030 251 93 82

E-Mail: sekretariat@bag-if.de

Internet: www.bag-if.de

Rente für Menschen mit Behinderungen

Rente für Menschen mit Behinderungen

Rehabilitation geht vor Rente: Dies bedeutet, dass eine Rente erst gezahlt werden soll, wenn abgeklärt ist, dass sich auch durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit nicht wieder herstellen lässt.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens sechs Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Die Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt eine Unfallrente an die Versicherten, die durch einen Arbeits- oder Wegeunfall oder eine Berufskrankheit einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Voraussetzung: Die Erwerbsfähigkeit ist um mindestens 20% gemindert und besteht über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen


Schwerbehinderte Menschen können eine vorgezogene Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Ob die Altersrente abschlagsfrei oder gemindert ausbezahlt wird, ist vom Lebensalter abhängig.

Rente für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Für behinderte Menschen, die bei einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind, gibt es eine rentenrechtliche Besonderheit: Sie können Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erwerben. Und zwar ohne dass sie dafür die sogenannte allgemeine Wartezeit vor Eintritt des Leistungsfalles (= fünf Jahre) erfüllt haben. Bereits nach 20 Jahren einer Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter kann dieser Personenkreis einen Rentenanspruch erfüllen.

Zuständig für Rentenfragen ist die Deutsche Rentenversicherung:

www.deutsche-rentenversicherung.de



Landratsamt Kelheim – Zentrum für Chancengleichheit
Koordinationsstelle Inklusion
Donaupark 12
93309 Kelheim
Telefon 09441 207-1042
Fax 09441 207-681042
Heike.Huber@landkreis-kelheim.de
www.landkreis-kelheim.de

Bildnachweis:

Titelseite: Adobe Stock © familylifestyle, Adobe Stock © boggy
Seite 5: Adobe Stock © samantha grandy
Seite 9: Adobe Stock © WavebreakmediaMicro
Seite 10: Adobe Stock © Lisa F. Young
Seite 12: Adobe Stock © auremar
Seite 14: Adobe Stock © H_Ko

Stand: 8/2020

